



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

Hildesheim, A[nn]o 1691.

Num. 47. Vertrewliche Erklärung Doctoris Bartholdi Lüdeken/ auff die
Rauschenplatische Urthell.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38409

*Extractus responsi Juris Facultatis Juridicae
Helmstadiensis de Dato 18. Decem-
bris 1669.*

Ekennen darauß / und Anfangs auff die erste Frage für recht /
Nachdemahlen die Vier Nembter / als Becker / Kno-
chenhawer / Schuster und Gerber vom Landts: Fürsten
per modum feudi immediate dependiren / und über
dieselbe oder deren Genossen in Ampts und davon herrührenden
Civil- und Criminal - Sachen / niemand anders / als hoch-
besagter Lehens- und Landts: Fürst / oder Dessen nachgesetzte
Regierung zu cognosciren / und zu sprechen hätte : So müssen
und können auch die in facti specie vermeidete / zwischen denen Ampts-
Persohnen wegen Ab- und Ansetzung eines und anderen Ampts - Meisters /
oder Vorsiebers entstandene Streitigkeiten / und daher ferners veranlassete
That - Handel- und Injuriirung quoad cognitionem dijudicationem & ex-
ecutionem vor niemandten anders / als immediate vor den Landts:
Fürsten / oder Dessen Regierung gehören.

Num. 47.

*Vertrewliche Erklärung Doctoris Bartholdi
Lüdekens / auff die Kauffenplattische
Urthell.*

Was die in Sachen Injuriarum & cit. ad. vid. se incidisse Kau-
ffenplatten gegen Hildesheim jüngst den 22. Novembris publi-
cirtes Urthell anlanget / darauß kan ich mich noch zur Zeit nicht
gründtlich resolviren / viel weniger mit Bestande andeuten / ob
es nützlich und dienlich dabey zu verharren / oder aber der dardurch
bestättigten Exception zu renunciiren / und sich auff Bischöfflicher Causen
einzulassen / auß Ursachen / daß ich die Käyserl. Privilegia , darauß erwehnte
Exceptio declinatoria fundiret / nicht gelesen / noch deren Inhalt / oder
auch dieß eigentlich erfahren können / daß auß Seithen Hildesheim derglei-
chen exemptio in vim exceptionis erfüllet / deduciret / urgiret / unverrücket
respectiret / observiret und darüber / wie anjeho geschehen / in judicio con-
tradictorio confirmativè erkandt worden / Ich kan auch nicht errathen / zu
was Ende erwehntes Käyserl. Privilegium erbetten / alldieweil der Stadt
Hildesheim dardurch prima instantia abgeschnitten / und die Appellatio an
das Käyserl. Cammer - Gericht præcludiret / welches zu enthalten nachdenk-
lich und gefährlich / vermuthlich haben die Impetranten die Zuversicht ge-
habt /

habt / daß ihnen am Käyserlichen Hoffe besser Recht / dann auff Wisel öffl. Cansley wiederfahren möchte / vielleicht mit ihrem damahligen Herren stetig gewesen / mit Bischöfflichen Mandatis übereylet / dahero ein anders Forum zusuchen genöthiget / und damahls das Käyserl. Cammer · Gericht nicht bestalt / wie aber dieser Stadt fast unbequem fallen könnte / immediate vor der Röm. Käyserl. Majestät / allda ein aufgehendes Recht / keine Revisio noch Appellatio oder andere querelæ zugelassen / einem jeglichen Kläger zu antworten / das ist nunmehr leicht zu crachten / und zeugen die allbereit exquirte comminirliche Käyserl. Mandata, außgeübte Proceß und Urtheilen / so in geschwinder Eyl ad unius suggestionem ertheilet und ergangen / was sich Hildesheim dahero zu getrösten / was auch Chur · Fürsten / Fürsten und Stände bey der Käyserl. Majestät unterthänigst sollicitiret / wieder den Reichs · Hoff · Raht geahndet / und sich beschwehret / selbiges zu referiren ist Odiös / und bedarff keiner Erinnerung / wie diese Stadt am Käyserl. Hoffe vor Rebellig / und daß sie Ihrem Herren widerspänstig / außgeschryen / diffamiret / dahero in grossen Verdacht und Unglimpff vertiefft / auch verhaßt gemacht worden ; Ich zwarñ sehe in den Gedancken / daß erwehntes Privilegium in Newlichkeit erst wieder Rauschenplaten außgesuchet / zuvor nicht animadvertiret / inmittels vielfältige wedrige præjudicia vorüber / und Hildesheim sich niemahls darauff gesteuert / besouderen auß Bischöfflicher Cansley / auß vorgehende citation, citra protestationem erschienen / judicialiter gehandelt / keine exemption prætendiret / jeden Bischöfflichen Mandatis gehorsahmet / oder je davon ad iudicium Camerae, sine tamen prædicti Cæsarei Privilegii mentione provociret / und sich also per. non usum dessen totaliter begeben / dannhero zu besorgen / daß auß Bischöfflicher Cansley verschiedene Proceß und Actus vorhanden / darinnen das contrarium præticiret / und also der non Usus zu bescheinen. Uber das ist mir ein grosser Zweifel / ob dergleichen exemptiones zu Schmäherung der Bischöfflichen Hoch- und Bottmässigkeit / & sic in dispendium Ecclesiae, Episcopo vel Capitulo nec citato nec audito, minus consentiente, kräftiglich indulgiret werden mögen. Dieses wird man gestehen müssen / daß der Ordinarius in quasi possessione Jurisdictionis Episcopalis, deren exercitia offenbahr / seye ; citiret / mandiret / E. Ehrbarer Raht sich biß anhero darnach bequehmet / und in Curia Episcopali zu Recht gestanden / oder davon appelliret / und dadurch die Bischöffliche Hochheit bestättiget. Cum extra territorium Jus dicenti impune non pareatur mandata & citationes ab incompetenti iudice emanatae per. se corruant, per nudam appellationis interpositionem magis confirmentur quam destruantur, & appellatio jurisdictionem Judicis à quo præsupponat nisi eventualiter, & protestative facta, Nec dubium sed certi juris est, quod hujusmodi concessionis immunitates, absq. præjudicio tertii intelligantur, & per contrarium non usum tollantur. Und ist nichts gewissers zuschliessen / dann daß die Churfürstl. Eölnische anhero verordnete Rähte pro conservatione juris Episcopalis wieder obangezogene Urthell bedinget / ihre Dispatienz eröffnet / darüber beglaubte instrumentirte Schein fertigen / und ihrem gnädigsten Herrn den Verlauff unterthänigst referiren lassen / ejus Nomine den Gerichts · Zwang continuierten / wo derselbiger in Zweifel gerückt / dagegen ihres Herrn Nothdurfft einwenden /

H. VI
28

wenden / daß Hildesheim daher tacite acquireret / zu deduciren sich trefflich
unterstehen / und zu dem Effect induciren werden / quod res inter alios acta,
aliis præjudicare, nequeat.

Præterea ist frembd und siehet weit auß / daß die Herren Rächte auff
die opponirte exceptionem, declinatoriam, daran ihr Gnädigster Herr
mercklich interessiret / kein wachendes Auge gehabt / oder auch Rauschenpla-
te darwieder nicht ausführlicher / wie ihme leicht und möglich / repliciret / ja
zu fürchten / daß Rauschenplaten die gefällte Urthel gewünschet / gerne ver-
mercket / und verhoffet / daß ihme der Weg am Käyserl. Hoff zu klagen / jetzt
offen und gebahnet.

Was letztlich die zwen quaestiones, so auffgesetzt / mir heutiges Ta-
ges eingelieffert / und dabey mein Schriftliches vutachten begehret / antrifft /
nemlich was E. Ehrbahrer Racht / wann er hernacher auff die Bischöfliche
Causley ad instantiam partis vorbeschieden / oder aber ihme von den Herren
Rächten Mandata insinuiret / thun müsse / oder nutzlich anschaffen könne /
darüber ist meines Behalts keine genaue informatio nöthig / angesehen / daß
nur in arbitrio Senatûs bestünde / ob er bey dem Privilegio verharren / zu
Behauptung dessen sich auff erwachte Decreta und daß dieselbe durch die Bi-
schöfliche Rächte selbst abgelesen / und nicht in continenti contradiciret / be-
ziehen / oder je des Privilegii verzeihen wolle.

Woher nun E. E. Racht angezogene Urthel pro corroboratione ob-
tenti Privilegii nicht patrociniiren könne / solches ist auß dem præmittirten
bald zu ermessn / und da es attentiret / wird es große Verbitterung / Un-
gnad / beschwehr und schadhafte Ungelegenheit / welche zum Theil außgo-
vor Augen schweben / stifften / ohne disputation nicht ablauffen / und dessu
Auftrag mißlich fallen / hierumb kan mir nicht gezeihen dieß zu rathen /
daß man dieß Privilegium so mit grossen Kosten / zweiffels ohne / impetri-
ret / und damahlen vor gedeylich erachtet / temere cassiren solle : Privilegia
enim difficilîus impetrantur quam annihilantur, und muß ich in hoc pal-
su dubio die posteros, deren / und diversa Judicia schewen : Dieselbe so ver-
mögsamb / und Hildesheim Klag-weise anzulangen fürhabens / werden ihr
Heyl am Käyserl. Hoffe versuchen / daselbst schleunig procediren und dieß
consideriren / wann die Sachen auff der Bischöflichen Causley erörtert / daß
E. E. Racht die Appellatio ad judicium Camerae freystehe / derhalben die
Curiam optiren / allda eylends verfahren / und also das Ziel / welches in Rau-
schenplaten Sachen captiret / mächtig fehlen / das Käyserl. Privilegium in-
necem Senatûs redundiren / und man sich dessen gar nicht zu erfreuen / imò
der Chur-Fürst allda selbst die gesuchte Exemption eifferen / sei-
ne Possession vel quasi & urgentissimam juris præsumptionem,
quæ pro eo uti ordinario & Magistratu immediato militiret / ein-
führen / Käyserl. Mandata und begehliche decision außwürcken /
dannoch die gefaste Ungnade schärpfen / jede Außsöhne difficul-
tiren / und Hildesheim an allen Dertthern und Ecken auffß euf-
ferste trücken / hindern und verfolgen / dessen Successor in solche
vestigia treten / und nicht auffhören / biß sich Hildesheim / cum
insigni jacturâ immunitatum unterwürffig gemacht / indifferen-
ter submittiret / und als Unterthanen auff gefällige Maas wie-
der angenommen : weitläufftig hievon zu discurren ist gefährlich / und
werden

werden meine Herren vernünftig erwegen / wie Ein Ehrw. Thumb. Capitul jederzeit an statt Ihres abgestorbenen Herrn einen / der ihnen behäglich / zu postuliren oder zu eligiren gemächtigt / Daneben sich an denen von Braunschweig spiegeln / und ponderiren / wie sich dieselbe auff dergleichen Privilegia beruffen / daher mit ihrem Herrn übers Bein gespannen / wenig Hülff und Rettung gehabt / sich mit verschiedenen Processen selbst übrig graviret / dardurch erschöpffet / spaltig und unrühig geworden / ans weitläufftige Recht verwiesen / zu eigener Defension unzeitig geschritten / ihres Elendts kein Ende wissen / und der Aufschlag in Steinberges Sachen dieß gekundtschafftet / wie unser Gnädigster Herz der Chur. Fürst bey der Käyserl. Majestät und dem ganzen Haus Oesterreich sonderlich respectiret / derhalben prudenter æstimiren / ob sie auff ihrem meines Einfalts auß ange-deuteten Bewegnussen zweiffentlichen und nach Gelegenheit unebenen Privilegio beruhen / oder davon abweichen / zur Söhne eylen / und was derselbigen hinderlich seyn mag / abwenden / oder aber zu weiter unerträglichem schweren Ungnad / daher schadhafte Weiterung / Anstos / und extrema inconvenientia zu befahren / Anlaß geben wollen / Ego, ut verum fatear, judicii mei imbecillitatem in hac sentli ætate libens agnosco, ideoque penitus hæreo, vehementer dubito & forsan ea, quæ felicius cadere poterunt, metuo : Des zu Urkundt / hab ich diese eylende gar kurze Anzeig und Erinnerung mit eigener Hand unterschrieben : Geschehen den 8ten. Decembris Anno 1603.

Bartholdt Lüdeken Doctor.

Num. 48.

Doctoris Joannis Brandis Bedencken auff die
Kauschenplatische Urtheil.

Auff die mir behändigte Quæstion in puncto Privilegiorum mein begehretes Bedencken kürzlich anzuzeigen / so seyn der Her. Doctor Bartholdus Lüdeken und ich für wenig Wochen dieser Sachen halber auch auff's Raht. Haus gefordert / und hat dannahlen gedachter Her. Doct. Bartholdus Lüdeken / unser beyder Meynung nach aller Nothdurfft Mündtlich den Abgeordneten zu verstehen gegeben : So referire ich mich nun auff dasselbe / und kan davon der Hr. Syndicus Doct. Bartholdus Wecke Relation thun / und bleibe ich bey voriger Meinung / nemlich wann E. Ehrbarer Raht gesichert seyn möchte / daß in primâ instantiâ dieselben stracks und alleine für dem Käyserlichem Cammer. Bericht zu Speyer conveniiret und besprochen werden müsten / und nicht für Dero Römischen Käyserl. Majestät unserm Aller. gnädigsten Herrn selbst / und Ihrer Käyserl. Majestät Hoff. Rähten / so wolte ich nicht wiederrachten / daß E. Wohlweiser Raht angeregter ihrer Königl. und Kayserl. Privilegien. gegen und wieder die in dero mir behändigten Quæstion angezogene Conventiones und Mandata gebraucheten / in angezogenen beyden Fällen / als da dieselbe für

A a a

H VI
28